

LWL-Kulturfonds

des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)

Förderrichtlinien

Zielsetzung

Der LWL hat sich die Aufgabe gestellt, spartenübergreifend Kulturprojekte und Publikationsvorhaben in Westfalen-Lippe zu fördern. Zu diesem Zweck wurde der LWL-Kulturfonds eingerichtet, der Projekte und Publikationen aus den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst (Tanz und Theater), Musik, Heimatpflege, Literatur, Film und landeskundliche Forschung (vornehmlich Wissenschaft) finanziell unterstützt.

Ziel ist es, Akteurinnen und Akteuren die Umsetzung ihrer Projekte und Publikationen zu ermöglichen, die ohne die Unterstützung des LWL nicht realisiert werden könnten.

Die Förderungen sollen der Stärkung der kulturellen Vielfalt und ihrer Qualität in Westfalen dienen und gleichzeitig die Funktion und Stellung des LWL als regionaler Kulturträger in Westfalen-Lippe betonen.

Für die Förderung werden folgende Richtlinien festgelegt, die von der LWL-Verwaltung bei der Bewilligung von Fördermitteln angewandt werden:

I. Förderkriterien

Maßstab und wichtigste Förderkriterien des LWL-Kulturfonds sind die Qualität der Projekte und Publikationen und deren Westfalenbezug bzw. die möglichst überörtliche Relevanz von Projekten bzw. Publikationen für Westfalen-Lippe.

Rein oder vorwiegend kommerziell ausgerichtete Projekte und Publikationen können keine Förderung erhalten. Ebenso sind Einzelveranstaltungen, investive Maßnahmen und Ankäufe bei Projekten sowie Neuauflagen, Heftformate und Broschüren bei Publikationen von der Förderung ausgeschlossen.

Empfehlungen zu Mindesthonoraren für Kunst- und Kulturschaffende, etwa des Landes Nordrhein-Westfalen, werden angewendet.

Eine parallele Förderung für dasselbe Vorhaben durch den LWL-Naturfonds, den LWL-Freie-Szene-Fonds sowie durch die LWL-Kulturstiftung ist ausgeschlossen.

II. Förderhöhe

Die Projektförderung erfolgt unter Beachtung der Höhe der Gesamtaufwendungen der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die geförderten Maßnahmen werden jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt.

1. Projektförderung

Projekte können maximal mit einer Summe von 10.000 Euro gefördert werden. Die Untergrenze einer Projektförderung beträgt 500 Euro.

2. Publikationsförderung

Publikationen können maximal mit einer Summe von 2.500 Euro gefördert werden. Auch für Publikationen liegt die Untergrenze bei 500 Euro.

III. Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt durch digitale Antragsstellung. Nähere Informationen zum Verfahren finden sich auf der Website des LWL-Kulturfonds. Eingehende Anträge werden von der LWL-Kulturabteilung in chronologischer Reihenfolge bearbeitet:

- Durchführungszeitraum ab 01.01. (1. Halbjahr): Startzeitpunkt für Antragstellungen jeweils 01.06. des Vorjahres
- Durchführungszeitraum ab 01.07. (2. Halbjahr): Startzeitpunkt für Antragstellungen jeweils 01.01. desselben Jahres

Diese Hinweise gelten ausschließlich für Projektförderungen. Publikationsförderungen werden ganzjährig – unter Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel – berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vorhaben dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen sein. Mit der Antragstellung beim LWL wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko der Antragstellerinnen und Antragsteller zugelassen, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht.

Die Förderzusage erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Finanzierung des Vorhabens bis auf die beim LWL beantragte Fördersumme gesichert ist und das Vorhaben zeitnah realisiert werden kann.

Eine Förderung können erhalten:

- Verbände,
- eingetragene Vereine,
- gemeinnützige Gesellschaften,
- Initiativen,
- Privatpersonen oder
- Einrichtungen der Mitgliedskörperschaften des LWL bzw. der ihnen angeschlossenen Städte und Gemeinden

Darüber hinaus können auch Antragstellerinnen und Antragsteller außerhalb des Raumes Westfalen-Lippe berücksichtigt werden, wenn das beantragte Projekt inhaltlich durch seine Bedeutung für Westfalen-Lippe überzeugt (Westfalenbezug).

Einrichtungen, die in der Trägerschaft des LWL stehen, können keinen Antrag stellen.

Die jeweils gültige Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MBL NRW.) ist zu beachten.

Stand: Juli 2025